



Reglement über die Energieversorgung

Ausgabe 2007

§ 1

Die Gemeinde stellt die Verteilung von Energie auf ihrem Gemeindegebiet sicher. Sie ist bestrebt, allen Gemeindewohnern und –einerinnen eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Versorgung mit Energie, besonders mit elektrischer Energie zu gewährleisten und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu fördern.

Die Gemeinde kann Telekommunikationsinfrastrukturen aufbauen und betreiben.

§ 2

Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

§ 3

Die Gemeinde betreibt die Energieversorgung auf ihrem Gemeindegebiet in Form einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff des OR und der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist - zusammen mit der Gemeinderrechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung - aufzulegen.

Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle. Bei der Wahl des Verwaltungsrates wird auf eine fachlich kompetente Zusammensetzung geachtet.

§ 4

Die Gemeinde muss mindestens 67 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten. Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien zu informieren. Der Verkauf von Aktien, welcher zur Aufgabe der qualifizierten Mehrheit von 67% führt, muss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung der Gemeinde bilanziert.

§ 5

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben. Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern der Energiebranche und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle hierfür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

§ 6

Das Gebührenreglement der AVAG vom 1.9.2005 ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen der AVAG und der Gemeinde. Die AVAG ist damit ermächtigt, entsprechende Gebühren zu erheben. Darin werden auch die Grundsätze der Tarifgestaltung geregelt.

§ 7

Die Aktiengesellschaft (Elektra Däniken AG) untersteht nicht der Aufsicht nach Gemeindegesetz.

§ 8

Dieses Reglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2007

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Gery Meier

Susanne Aeschbach

Durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 22. Oktober 2007.